

Infoschreiben zur Übernahme der Schülerfahrtkosten

Die Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 69 SchulG vorliegen. Der Antrag kann online über die Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern oder schriftlich gestellt werden.

Die Fahrkarten werden seit dem 01.05.2023 in Form des Deutschlandtickets übernommen und bei der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH bestellt. Das Deutschlandticket wird durch die Rhein-Neckar-Verkehr auf dem Postweg an die Schülerinnen und Schüler versendet. Die Daten im Antrag sollten daher vollständig und richtig sein.

Zum 1. Dezember 2023 wurde die digitale Chipkarte bei der Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH eingeführt. Die Fahrkarte ist auf dem Chip hinterlegt und wird stillschweigend am Ende des Schuljahres um ein weiteres Schuljahr verlängert und wiederum auf dem Chip abgespeichert, solange die Voraussetzungen für die Übernahme weiterhin vorliegen. Die Fahrtkostenübernahme endet automatisch mit Vollendung der 4. Klasse im Grundschulbereich und der 10. Klasse im Bereich der weiterführenden Schulen.

Sollten die Voraussetzungen vorliegen u. a. einkommensabhängig, können auf Antrag Fahrtkosten im Bereich der Sekundarstufe II (Klasse 11 - 13) für ein Schuljahr übernommen werden. Der Antrag ist jedes Schuljahr neu zu stellen. Im Bereich der Berufsbildenden Schulen ist der Antrag ebenfalls jedes Schuljahr erneut zu stellen.

Die Chipkarte kann bis zu fünf Jahre als Ausgabemedium genutzt werden, daher muss ein Austausch der Karte in den meisten Fällen nicht erfolgen. Der aufgedruckte Ablaufmonat auf der Karte stellt daher nur die Gültigkeit des Ausgabemediums und nicht die Gültigkeit der Fahrtberechtigung bzw. die Dauer auf Anspruch der Kostenübernahme dar. **Eine Personalisierung der Chipkarte sollte auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite vorgenommen werden, da auf der Karte lediglich die Kartenummer aufgedruckt ist.**

Bei einem Schulwechsel ist immer ein neuer Antrag erforderlich, auch wenn unter Umständen kein Austausch der Chipkarte erfolgen muss. Ein Austausch erfolgt bei einem Schulwechsel zum neuen Schuljahr bzw. einem Wechsel zu einer Schule außerhalb des Kreises Kaiserslautern. Hier muss die Fahrtkostenübernahme zudem beim zuständigen Schulwegkostenträger (z. B. Stadt Kaiserslautern, Kreis Südwestpfalz usw.) beantragt werden, da der Kreis Kaiserslautern dann nicht mehr Kostenträger ist (Schulsitzprinzip). Damit eine Kündigung der Fahrkarte erfolgen kann, bitten wir aber um Mitteilung, gerne auch per Mail (E-Mail siehe oben). Zudem sind auch alle anderen Änderungen hinsichtlich der Fahrtkostenübernahme (Wohnortwechsel, Abgang von der Schule, Wiederholung einer Klassenstufe usw.) rechtzeitig mitzuteilen. Sollten die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird die Fahrkarte gekündigt. Eine Rückgabe der Chipkarte aufgrund der Kündigung ist nicht mehr erforderlich, da die Fahrkarte auf dem Chip deaktiviert wird und daher nicht mehr genutzt werden kann. Sollte eine rechtzeitige Kündigung aufgrund einer verspäteten Mitteilung nicht mehr möglich sein, müssen wir die dem Kreis Kaiserslautern entstandenen Kosten den Eltern bzw. dem Schüler in Rechnung stellen

Bei Verlust kann über die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH eine Ersatzkarte beantragt werden. Die Ersatzkarte kostet 20 Euro. Den Vordruck für die Beantragung finden Sie auf der Homepage des Kreises Kaiserslautern.